

Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland¹

Vom 6. Mai 2006 (ABl. S. 142), geändert durch Verordnung vom 20. März 2007
(ABl. S. 140)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1.	1. VO z. Änd. der VO ü. d. Aufnahme von Kandi- daten u. Kandidatinnen in d. Vorbereitungsdienst d. EKM	20.03.2007	2007 S. 140	§ 4 Abs. 2	geändert
				§ 4 Abs. 5	neu gefasst
				§ 9 Satz 3	neu gefasst
2.	2. VO z. Änd. der VO ü. d. Aufnahme von Kandi- daten u. Kandidatinnen in d. Vorbereitungsdienst d. EKM	03.04.2009	2009 S. 127	Überschrift Verordnung	geändert
				Überschrift Abschnitt 1	neu gefasst
				Überschrift § 1	neu gefasst
				§ 1 Abs. 1	geändert
				§ 1 Abs. 2	aufgehoben
				§ 1 Abs. 3 (neu Abs. 2)	neu nummeriert
				Überschrift § 2	neu gefasst

¹ Überschrift Verordnung geändert durch Art. 1 Nr. 1 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 2 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 3 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 3 Satz 3 Überschrift	geändert neu gefasst
				Abschnitt 2 Überschrift	neu gefasst
				§ 4 Überschrift	neu gefasst
				§ 4 Abs. 1	geändert
				§ 4 Abs. 2 S. 1 u. 2.	geändert
				§ 4 Abs. 5 Überschrift	geändert aufgehoben
				Abschnitt 3 Überschrift	neu gefasst
				§ 5 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 5 Abs. 2 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 6 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 6 Abs. 2 Überschrift	geändert neu gefasst
				§ 7 Überschrift	neu nummeriert und neu gefasst
				Abschnitt 3 (neu Abschnitt 4)	neu gefasst
				§ 8	neu eingefügt
				§§ 8 - 11 (neu 9 - 12)	neu nummeriert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				Überschriften §§ 8 - 11 (neu 9 - 12)	neu gefasst
				§ 10 (neu § 11)	neu gefasst

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Nostrifizierungsverfahren

Abschnitt 2: Aufnahmeverfahren

- § 4 Aufnahmekommission
- § 5 Bewerberliste
- § 6 Reihenfolge der Aufnahmen
- § 7 Platzierung auf der Bewerberliste

Abschnitt 3: Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

- § 8 Anwendung der Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare
- § 9 Aufnahmevoraussetzungen
- § 10 Bewerberliste

Abschnitt 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 11 Übergangsbestimmung
- § 12 (Inkrafttreten)

Abschnitt 1¹

Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vikar oder Vikarin.

(2) ¹In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2³

Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann auf Antrag einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Theologische Prüfung in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

§ 3⁴

Nostrifizierungsverfahren

¹Kandidaten und Kandidatinnen, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. ²Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. ³Näheres regelt das Landeskirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

¹ Überschrift Abschnitt 1 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

² Überschrift § 1 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 1 geändert durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 2 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c, Abs. 3 (neu Abs. 2) neu nummeriert durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

³ Überschrift § 2 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a, § 2 geändert durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

⁴ Überschrift § 3 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a, § 3 S. 3 geändert durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

Abschnitt 2 **Aufnahmeverfahren¹**

§ 4²

Aufnahmekommission

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.

(2) ¹Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen werden. ²Der Kommission gehören an:

1. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Personal,
2. eine Pröpstin oder ein Propst,
3. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder eine juristische Referentin oder ein juristischer Referent im Landeskirchenamt,
4. eine Pfarrerin beziehungsweise ein Pfarrer oder eine Superintendentin beziehungsweise ein Superintendent oder eine ordinierte Gemeindepädagogin beziehungsweise ein ordniertes Gemeindepädagoge,
5. eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester.

(3) ¹Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. ²Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidaten und Kandidatinnen für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einem Kandidaten oder einer Kandidatin in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin nicht mit.

(5) ¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. ²Stellt das Kollegium des Landeskirchenamtes die Nichteignung fest, so ist eine einmalige erneute Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst möglich.

¹ Überschrift Abschnitt 2 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 6 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

² § 4 Abs. 2 geändert, Abs. 5 S. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 20. März 2007 (ABl. S. 140) mit Wirkung ab 1. März 2007.

Überschrift § 4 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a, Abs. 2 S. 1 und 2 geändert durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b, Absätze 1, 2 und 5 geändert durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

§ 5¹**Bewerberliste**

- (1) ¹Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. ²Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.
- (2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin auch nach dreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird er oder sie von der Bewerberliste gestrichen. ²Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

§ 6²**Reihenfolge der Aufnahmen**

- (1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.
- (2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Landeskirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

¹ Überschrift § 5 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a, Abs. 2 geändert durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

² Überschrift § 6 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a, Abs. 2 geändert durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

§ 7¹**Platzierung auf der Bewerberliste**

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:

1,0	–	1,50	31 Punkte
1,51	–	1,75	28 Punkte
1,76	–	2,0	25 Punkte
2,01	–	2,25	22 Punkte
2,26	–	2,5	19 Punkte
2,51	–	2,75	16 Punkte
2,76	–	3,0	13 Punkte
3,01	–	3,25	10 Punkte
3,26	–	3,5	7 Punkte
3,51	–	3,75	4 Punkte
3,76	–	4,0	1 Punkt

2. Berufsausbildung

3 Punkte

3. Berufstätigkeit,
Assistententätigkeit
einschl. Promotion

2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

4. Erziehungszeiten und
Pflegezeiten, sofern im
familiären Umfeld

2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

5. Auslandsstudium

2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

6. Wartezeiten

2 Punkte nach der ersten
Bewerbung,2 Punkte zusätzlich nach
der zweiten Bewerbung7. Wehrdienst bzw.
Zivildienst,
soziales Jahr

2 Punkte

¹ Überschrift § 7 geändert durch Art. 1 Nr. 11 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

Abschnitt 3¹

Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

§ 8²

Anwendung der Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare

Für die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare mit Ausnahme der §§ 2 und 3 Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 9³

Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

§ 10⁴

Bewerberliste

„Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen.“²Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. „Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.“³

¹ Überschrift Abschnitt 3 neu nummeriert und neu gefasst durch Art. 1 Nr. 12 KG vom 03.03.2009 (ABl. S. 127).

² § 8 neu eingefügt durch Art. 1 Nr. 13 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

³ § 8 (neu § 9) geändert durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b, § 8 (neu § 9) neu nummeriert und Überschrift neu gefasst durch Art. 1 Nr. 14 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

⁴ § 9 Satz 3 (neu § 10) neu gefasst durch Verordnung vom 20. März 2007 (ABl. S. 140) mit Wirkung ab 1. März 2007.
§ 9 (neu § 10) neu nummeriert und Überschrift neu gefasst durch Art. 1 Nr. 15 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

Abschnitt 4¹
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11²
Übergangsbestimmung

- (1) Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt der Abschnitt 3 nur für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (2) § 3 gilt nicht für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

§ 12³
(Inkrafttreten)

¹ Überschrift Abschnitt 4 neu nummeriert und neu gefasst durch Art. 1 Nr. 16 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

² § 10 (neu § 11) neu nummeriert und neu gefasst durch Art. 1 Nr. 17 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

³ § 11 (neu § 12) neu nummeriert und neu gefasst durch Art. 1 Nr. 12 KG vom 03.04.2009 (ABl. S. 127).

